

Deckvertrag Frischsamenversand 2023

zwischen:

Rebekka Meynberg

Holzweg 2b

38536 Meinersen

Hengst:

Sternbergs Cappuccino, Connemara Pony, gekört und Hengstbuch 1 Pferdezuchtverband

Mecklenburg-Vorpommern, Stockmaß 1,48m, Röhrbein 19,5 cm, HWSD N/N, Falbschimmel, Träger

des Creme Gens, Lebensnummer: 276484840032319

und (Besitzer der Stute):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Name der Stute: _____

Lebensnummer: _____

Besamender Tierarzt: _____

Eine Kopie des Abstammungsnachweises ist dem Vertrag beizulegen.

§ 1 Deckbedingungen

1. Die Decktaxe beträgt 450,00 Euro zzgl. anfallender Transportkosten. Die Decktaxe ist sofort mit Abschluss des Deckvertrages fällig. Mehr-Stutenrabatt: Bei der Bedeckung einer weiteren Stute im gleichen Jahr verringert sich die zweite Decktaxe um 80,00 €.

2. Die Zahlung der Decktaxe berechtigt zur Inanspruchnahme des vereinbarten Hengstes für das gebuchte Jahr.

3. Bei Zahlungsverzug besteht kein Anspruch auf Bedeckung.

4. Die Abgabe von Frischsperma ist limitiert. Frischsperma ist voraussichtlich bis Anfang August erhältlich.

5. Gewünschter Deckmonat: _____

6. Sollte der Hengst sterben oder aus einem anderen Grund nicht zur Verfügung stehen, wird dieser Vertrag aufgehoben und alle Parteien sind von weiteren Verpflichtungen entlastet. Sollte der Samenversand wegen Krankheit und Ableben nicht möglich sein, wird die Decktaxe zurückerstattet.

7. Der Hengsthalter übernimmt keine Haftung für den Transport des Spermas. In der Decktaxe sind keine weiteren Serviceleistungen inbegriffen, eventuell anfallende Tierarztkosten für die Stute sind vom Stutenbesitzer zu tragen.

8. Über die erfolgte Bedeckung wird ein Deckschein ausgestellt. Die Bescheinigung wird nach der Bedeckung und Zahlung der Decktaxe zugestellt. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Deckscheins ist die Vorlage des Abstammungsnachweises notwendig.

10. Die Bedeckung erfolgt ausschließlich über den Frischsamenversand.

11. Die Zahlung der Decktaxe erfolgt durch Überweisung sofort nach Abschluss des Deckvertrages auf folgendes Konto:

Rebekka Meynberg
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE93259501300176146264
BIC: NOLADE21HIK

§ 2 Nachbedeckung

1. Der Hengsthalter gewährt eine vergünstigte Nachbedeckung. Diese gilt, wenn die Stute nicht aufnimmt, oder in den ersten drei Monaten der Trächtigkeit resorbiert. Die Decktaxe bei berechtigter Nachbedeckung beträgt 250 Euro.
2. Der Anspruch auf vergünstigte Nachbedeckung kann nicht abgetreten, verkauft oder weitergegeben werden. Der Anspruch ist nicht auf eine andere Stute übertragbar.
3. Um den Anspruch auf die vergünstigte Nachbedeckung geltend zu machen ist eine gültige Virusabortimpfung erforderlich. Die Stute muss zuchttauglich, sachgerecht gehalten und keinerlei medizinischen Eingriffen unterzogen worden sein. Der Anspruch ist im Zweifelsfall durch ein tierärztliches Attest zu belegen.
4. Ist der Anspruch berechtigt, hat der Züchter (Rechnungsempfänger) Anspruch die Stute in dieser Decksaison für zwei Rossezyklen zu den vergünstigten Bedingungen erneut zu besamen.
5. Der Anspruch auf vergünstigte Nachbedeckung erlischt, wenn der Hengsthalter nicht innerhalb von 14 Tagen nach Untersuchung auf Trächtigkeit über die Nichtaufnahme oder den Abort des Fohlens informiert wird und eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.
7. Die Transportkosten sind auch bei Nachbedeckung vom Stutenbesitzer zu tragen.

§ 3 Samenbestellung

Dieser Vertrag ist vor Versand des Samens zu schließen und muss zwingend vollständig ausgefüllt an folgende E-Mail Adressen gesendet werden:

Rebekka.meynberg@gmx.net
info@heidkatenhof.de

Die Samenbestellung muss spätestens bis zum Vortag um 10:00 Uhr der benötigten Samenlieferung entweder telefonisch, per SMS oder Whatsapp erfolgen.

**Samenbestellung erfolgt bei:
Eike Seehrich, 015122943731**

§ 4 Sonstiges

1. Außer den in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Vereinbarungen getroffen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Deckvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

3. Gerichtsstand ist der Wohnort des Hengsthalters.

4. In der Turniersaison steht der Hengst möglicherweise nicht durchgehend zur Verfügung.

5. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort / Datum
Unterschrift Stutenbesitzer/in

Ort / Datum
Unterschrift Hengsthalter